Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 60 (1968)

Heft: 4

Artikel: Plädoyer für die Menschenrechte : eine Schrift von Werner Kägi

Autor: Biert, Nicolo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354330

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Andererseits würden Kantone, die bisher sehr wenig auf diesem Sektor geleistet haben, indirekt durch die Beitragsleistung an die Versicherung zu einer vermehrten Mithilfe gezwungen; ein Ausgleich der zweifellos einem dringenden Bedürfnis entspricht.

Es ist selbstverständlich, daß eine solche Neuordnung, die ein Kompromiß zwischen dem bestehenden und einem neuen System darstellt, auch *Nachteile* mit sich brächte. Die Vorteile dürften jedoch stark überwiegen. Besonders wertvoll bei dem Lösungsvorschlag wäre, daß das Ausmaß der Umstellung auf das neue System, das heißt die Umschreibung des Begriffes «großes Risiko», eine Frage des Ermessens und der politischen Möglichkeiten wäre. Dadurch würde eine schrittweise Überführung möglich. Es könnte mit einem kleinen Schritt begonnen und im Falle der Bewährung später ein Ausbau vorgenommen werden. Die Neuordnung würde nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern das bisher Gewachsene und Bewährte erhalten und darauf weiter aufbauen.

Dr. Willy Siegrist, Basel

Plädoyer für die Menschenrechte

Eine Schrift von Werner Kägi

In seinem Essay «Im Kampf gegen den totalen Staat» schrieb Fritz Ernst, an der Schwelle des zweiten Weltkrieges die heraufkommende Düsternis mit Sorge erwägend, die Zukunft der Menschenrechte falle zusammen mit der Zukunft der christlichen Bürgerlichkeit. Niemand glaube, Formen würden eigengesetzlich weiterbestehen, wenn schon die schöpferische Substanz dahingeschmolzen sei. Die Spekulation auf ein absolutes bürgerliches Selbstbewußtsein antizipiere als These die unerläßliche Bedingung. Ebensowenig beruhigend erscheine der Verlaß auf die erreichte Rechtssicherheit. Denn die Menschenrechte an sich stünden, wiewohl an die Rechtsidee gebunden und auf den Rechtsstaat angewiesen, in einer unaufhebbaren Spannung zum positiven Recht, vielmehr über diesem, und sie fußten, sofern gleichwohl im Recht verankert, auf überaus schwankem Boden, wie alle Rechtsgeschichte lehrt. Überall stoße die Verteidigung auf schwere Hindernisse, die teils der Abfall von einer wahrhaft menschenrechtlichen Gesinnung, teils die Weltstunde aufgetürmt hätten. Aber er schließt tröstlich: «Es spricht aus der katastrophenreichen Universalhistorie eine nie widerrufene Erneuerungskraft, ein auf die Dauer nie verleugnetes Verjüngungswunder.»

Der Kampf ums Recht

Das Wunder freilich, das haben wir seither erlebt, bedarf, um sich zu verwirklichen, unablässiger Mithilfe. Denn die Völker stehen heute

immer noch mitten im Kampf um die weltweite Geltung der Menschenrechte. Die Errungenschaften im Zeichen der sogenannten Liberalisierung stehen noch auf wenig verläßlichem Grund. Viele Staaten, die Entwicklungsländer voran, befinden sich erst ganz am Anfang des Weges. Wo aber stehen wir? Sind wir bereits am Ziel angelangt? Haben wir die Menschenrechte als Eckpfeiler jeder Demokratie und Friedensordnung fest und in vollem Umfang in unsere staatliche Ordnung eingebaut? *Dr. Werner Kägi*, Professor an der Universität Zürich, gibt auf diese Fragen erschöpfend Auskunft. Er nimmt in einer Schrift, deren Herausgabe wir der Hauskommission des Philipp Albert Stapfer-Hauses auf der Lenzburg verdanken, den Rückblick auf die zwanzig Jahre universale Menschenrechtserklärung zum Anlaß, uns für die nächste Etappe des «Kampfes ums Recht» neu zu wappnen[1]. «Das ‚Jahr der Menschenrechte' wird auch in der Schweiz seinen Sinn einzig und allein darin erfüllen, daß es uns in der Verwirklichung der Menschenrechte einen Schritt weiter hilft, im Ausbau unserer Verfassung und in der Mitarbeit am Völkerrecht, in Europa und in der weiten Welt.»

Werner Kägis eindringlich-ernste Fürsprache ist ein Appell, unsere Aufgabe und Mitverantwortung als Verpflichtung unserer Generation zu erkennen und danach zu handeln. Ihn bewegt und bekümmert die bekannte Tatsache, daß neben Frankreich, «lange Zeit das klassische Land der Menschenrechte», nur noch die Schweiz, «das vielgerühmte Land der Freiheit», als einzige unter den Mitgliedern des Europarates der *Menschenrechtskonvention* noch nicht beigetreten ist. Dabei steht unbestritten fest, daß wir das Ziel der Menschenrechte voll und ganz bejahen und daß wir diese zentrale und wichtige Aufgabe des Europarates solidarisch mittragen wollen und müssen. Vorläufig aber steht der Mindeststandard der Konvention und der Zusatzprotokolle, den wir, wie Kägi zutreffend betont, im ganzen wohl ebenso gut oder besser erfüllen als verschiedene andere Mitglieder des Europarates, die der Konvention beigetreten sind, einem Beitritt der Schweiz entgegen, da unsere Verfassung einzelnen Menschenrechten der Europäischen Konvention widerspricht. Der Berufung darauf, daß die direkte Demokratie die Staatsform überlegten Handelns und langsam reifender Entschlüsse ist und daß wir einen guten Grund haben, in manchen Formen unserer Institutionen an spezifisch schweizerischen Lösungen, am «Sonderfall Schweiz», festzuhalten, mißt Kägi keinen Ewigkeitswert zu. Dies schon gar nicht, wo es um die Menschenrechte geht. «Das Recht der menschlichen Person ist der Kern, ja recht eigentlich das Herz der staatsrechtlichen Ordnung. Es gebietet, die Menschenwürde als höchstes Rechtsgut zu achten und zu schützen.

[1] Werner Kägi: Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung. Verlag Sauerländer, Aarau 1968. Die Schrift kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache beim Sekretariat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Monbijoustraße 61, 3000 Bern, bezogen werden. Organisationspreis Fr. 4.–.

Es verbietet, die menschliche Person irgendwie zum bloßen Mittel zu degradieren.»

Die Propagandalüge

Sein besonderes Anliegen, das auf unser Land zielt, hat Kägi in den größeren Zusammenhang einer umfassenden grundsätzlichen, historischen, staatspolitischen und staatsrechtlichen Würdigung und scharfsichtigen Analyse der Menschenrechte hineingestellt. Er spricht von der hoffnungsvollen Aussaat guten Willens nach der Nacht des Krieges, aber auch davon, daß vieles auf steinigen Boden fiel. Für die illusionslos-nüchterne Weise seines Urteils wie für ein beklagenswertes Gegenwartssymptom mögen die folgenden Sätze stehen: «Viele Staaten, kleine und große, in denen die Menschenrechte vorläufig erst in geringem Umfang gewährleistet sind, wo die ‚Liberalisierungstendenzen' – zum Teil außenpolitisch bedingt – immer noch auf sehr brüchiger Grundlage beruhen, haben sich international zu den Präzeptoren dieser Sache erhoben. Die Menschenrechte sind zum beliebten und bequemen Propagandaartikel gemacht worden. Seit Jahren verfolgen wir das oft widrige Schauspiel, wie einzelne Staaten im Namen der Menschenrechte in der Generalversammlung und vor anderen Gremien der Vereinigten Nationen gegen Verletzungen der Menschenrechte durch andere Staaten immer wieder und oft mit viel Pathos protestieren, obgleich sie genau wissen, daß gleiche und zum Teil noch weit schwerere Verletzungen in ihren eigenen Staaten an der Tagesordnung sind. Politische Taktiker raten, man müsse diesen Dingen, die man nicht ändern könne, freien Lauf lassen. Wir wiederholen: Es braucht Geduld und immer wieder Geduld. Aber wir zweifeln nun doch an der Weisheit solchen Gewährenlassens der bewußten Lüge gegenüber. *Diese Demagogie prostituiert nicht nur die Menschenrechte, sondern untergräbt schließlich auch den Glauben an die Vereinigten Nationen und an das Völkerrecht.*»

Daraus darf für uns nicht Kleinmut erwachsen. Solche Erkenntnis muß ein Weckruf an uns sein. Denn die Besinnung auf die Menschenrechte könnte, so stellt Kägi fest, auch zu einer fruchtbaren Neubesinnung auf die Grundordnung unseres Staates in einer veränderten Welt, auf Sinn und Ziel unseres politischen Tuns überhaupt hinführen. Sicherlich bringt die Technisierung der Welt manches, was der Bereicherung und der Entfaltung einer freien Gemeinschaft förderlich ist; aber bedrohliche Tendenzen der Entpersönlichung und Entmenschlichung sind nicht zu übersehen. Die «zweite industrielle Revolution», verbunden mit der Integration auf allen Gebieten nicht nur der Wirtschaft, sondern auch des Geistes, stellt unseren Kleinstaat vor schwere Aufgaben, zu deren Bewältigung nicht allein, aber mittragend Pestalozzis Mahnung sich hilfreich anbietet, daß es nicht darum gehe, den Menschen zu verstaatlichen, sondern den Staat zu vermenschlichen.

Was nun die uns Schweizern im «Jahr der Menschenrechte» gestellte Aufgabe anbetrifft, so sieht sie Kägi zum ersten in der geistig-sittlichen Erneuerung und Verlebendigung der Idee der Menschenrechte in unserer Gemeinschaft, zum anderen in der rechtlichen Festigung, Ergänzung und Entwicklung der Menschenrechte und der Verbesserung ihres rechtsstaatlichen Schutzes innerstaatlich. Da es bekanntlich der Geist ist, der lebendig macht, haben die Menschenrechte nur Bestand, wenn sie vom Willen der großen Mehrheit der Bürger getragen werden. Ohne sittliche Grundlegung bleiben rechtliche Reformen Deklamation und auf Sand gebaut.

Welches nun sind im einzelnen die Menschenrechte, deren Fehlen Kägi als Lücken in unserer rechtsstaatlichen Ordnung bezeichnet? Als erstes im Katalog der Petita nennt er das allgemeine und gleiche *Erwachsenenstimmrecht*, für dessen Verwirklichung er als mutiger und unverdrossener Kämpfer in unserem Lande seit Jahren eindrücklich hervorgetreten ist. Die Gründe zugunsten des Frauenstimmrechtes brauchen den Lesern dieses Blattes nicht aufgereiht zu werden, steht es doch zuvorderst im Schlachtkeil der Befürworter[2]. Festgehalten sei immerhin im Blick auf den wechselvollen Gang der Dinge Kägis Bemerkung, daß die Methode der halben und Viertelzugeständnisse, die heute Schule mache, ein verzweifelter Versuch sei, das unabwendbar Gewordene doch noch aufzuschieben, was heute kleinlich, ja mesquin wirke. Man folgt diesen Gedankengängen um so unbefangener, als von dem angesehenen Zürcher Staatsrechtslehrer unzweifelhaft eine baldige und unmißverständliche Äußerung zu der echten, weil nicht nur formalen, und *drängenden Not* des geltenden *Männerstimmrechts* erwartet werden darf. Hier nämlich ist wirklich Wesentliches angesprochen, weil die Funktionsfähigkeit und im letzten der Bestand unserer Referendumsdemokratie zur Diskussion stehen. Daß die staatsbürgerliche Partnerschaft der Frau diese weitaus schwerste Sorge unseres Staates weder behebt noch auch nur mildert, ja eher noch akzentuiert, haben die bisherigen Erfahrungen mit dem Frauenstimmrecht in unserem Lande deutlich gemacht.

Als rechtsstaatlich unhaltbare Ausnahmeartikel werden der *Jesuiten-* und der *Klosterartikel* (Art. 51 und 52 BV) der Revisionsbedürftigkeit zugeordnet. Auf Grund der Prüfung umfangreichen Materials kommt der Verfasser der Schrift zum Schluß, daß der Nachweis einer Gefährdung des Staates und des konfessionellen Friedens durch Jesuiten und Klöster nicht erbracht werden könne. Auch das *Schächtverbot* (Art. 25bis BV), das seiner Entstehung nach Überlegungen des

[2] Der Verfasser, Redaktor der «Neuen Zürcher Zeitung», bezieht das natürlich auf sein Blatt, die «NZZ». Es trifft aber auf die «Gewerkschaftliche Rundschau» ebenso vollinhaltlich zu und kann deshalb unverändert stehen bleiben. Bei dieser Gelegenheit danken wir übrigens Herrn Nicolo Biert herzlich für die Erlaubnis zum Nachdruck.
Redaktion «Rundschau»

Tierschutzes, aber auch der Mobilisierung eines latenten Antisemitismus entsprang, soll dahinfallen. Vom Tierschutzgedanken her könne es heute zwingend nicht mehr begründet werden, und was den Antisemitismus angehe, so sei es nun nach all dem Grauenhaften, das unter diesem Zeichen in der Welt geschehen sei, an der Zeit, daß wir hundert Jahre nach dem Gesetz von 1866, das die Niederlassungsfreiheit auch für die Juden brachte, einen mutigen Schritt zur Ausmerzung dieses Überrestes täten.

Eine weitere Lücke in der rechtsstaatlichen Ordnung der Menschenrechte sieht Kägi in vielen Kantonen, und zwar in Hinsicht auf die Versorgung von Arbeitsscheuen, Liederlichen, Dirnen, Landstreichern, Trinkern, Geisteskranken usw. Hier, bei der «*administrativen Versorgung*», diesem tiefen Eingriff in das menschliche Leben, mangelt es hier und dort noch an einem streng rechtsstaatlich geordneten Verfahren, das gerade auch dort erforderlich ist, wo es um Menschen auf der Schattenseite des Daseins geht. Auch die *Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen* zieht Kägi in den Kreis seiner Betrachtungen, wobei er davon ausgeht, daß die ethische Problematik des Krieges und des Kriegsdienstes in den letzten Jahrzehnten, zumal im Schatten der Atomwaffen und anderer Superwaffen, eine ungeheure Steigerung erfahren habe. Er übersieht nicht, daß das Problem und seine Lösung belastet sind durch die Tatsache, daß die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen zu einem beliebten Mittel der Agitation jener geworden ist, die mit ihrem «Pazifismus» die Geschäfte sehr unpazifistischer Staaten besorgen. Trotzdem spricht er dem Zivildienst das Wort, für den durch eine Revision von Art. 18 BV zuerst die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden müßte. Er ist überzeugt, «daß die Schweiz diesen Schritt so gut wie andere Staaten der ‚freien Welt' ohne Beeinträchtigung ihrer Wehrkraft tun kann. Den Drückebergern kommt man dadurch bei, daß man den Zivildienst sehr streng gestaltet.»

Im Zentrum der gegenwärtigen gesetzgebenden Bemühungen auf Bundesebene weisen Werner Kägis Gedanken über die *Eigentumsgarantie.* Das für die Erhaltung einer freien Gemeinschaft notwendige Privateigentum könne und dürfe nicht eine absolut freie «souveräne» Verfügungsgewalt sein. Vielmehr stehe es unter dem Gemeinschaftsvorbehalt und bedeute soziale Verpflichtung. Darum, um der Gemeinschaft willen, unterstützt er die Bemühungen des Gesetzgebers, die auf Planung gerichtet sind, welche die funktionsgerechte Nutzung des Bodens, vor allem eine richtige Besiedelung des Landes, ermöglichen sollen. Ohne Eingriffe kommt man nicht aus. Aber es gibt neben der freiheitzerstörenden unitarisch-zentralistischen oder gar totalitären Planung auch eine föderalistisch-rechtsstaatliche, die der Freiheit und der freien Verständigung weiten Raum läßt. Freilich müssen die gesetzgeberischen Maßnahmen «von einem erneuerten Verantwortungsbewußtsein des Einzelnen getragen werden».

Soll der Rechtsstaat Hort der Menschenrechte sein, dann ist Sorge dafür zu tragen, daß seine Einrichtungen deren Schutz gewährleisten. Auch in dieser Beziehung bleiben in unserem Lande Wünsche noch offen. Kägi bedauert, daß im eidgenössischen Recht der große Schritt, der den gleichzeitigen Ausbau der Verwaltungs- und der *Verfassungsgerichtsbarkeit* hätte bringen sollen, nicht gewagt worden ist, weil man eine Behinderung, ja geradezu Sabotage der sozialstaatlichen Entwicklung befürchtet habe. Das unabhängige Gericht werde auch in Zukunft ein wesentlicher Hüter der Menschenrechte bleiben. Daneben gebe es aber noch andere Wege und Einrichtungen, wie etwa den nordischen «*Ombudsman*», den Beauftragten des Parlaments für die Überwachung der Verwaltung, deren gründliche und vorurteilslose Prüfung sich lohnen würde.

Kägis Plädoyer für die Menschenrechte setzte sich dem Vorwurf der Einseitigkeit aus, fände es seine notwendige Ergänzung nicht im nachdrücklichen Einstehen für die *Staatsautorität*. Bedeuten die unabdingbaren Menschenrechte eine Begrenzung des Staates, so dürfen sie doch nicht als Kampfposition wider die Autorität des Staates mißdeutet werden. «Auch der demokratische Rechtsstaat bedarf – um des Rechtes und der Freiheit willen – der Autorität und der nötigen Machtmittel (Polizei, Armee) zu ihrer Verteidigung. Das technische Zeitalter stellt den Rechtsstaat beim Schutz gegen Immissionen und gegen Einbrüche in die Privatsphäre vor ganz neue und bedrängende Probleme. Menschenrechte können jedenfalls nur bestehen, solange die öffentliche Ordnung wirksam durchgesetzt werden kann. Sie sorgt dafür, daß die Freiheit des Einzelnen mit der Freiheit aller vereinbar ist. Bei aller Toleranz aber gibt es keine Freiheit zur Beseitigung der Freiheit.»

Dieses klare, von einem hohen Ethos und leidenschaftlicher Rechtlichkeit eingegebene Rechenschaftsbericht Prof. Dr. Werner Kägis über die Menschenrechte, unsere Aufgaben und unsere Mitverantwortung, ist Mahnung und Wegweisung zugleich. Daß er unserem Volke in allen vier Landessprachen zugänglich gemacht werden soll, stimmt heiter und dankbar.

Nicolo Biert, «NZZ», Zürich